

SATZUNG

des

Vereins "Eltern für Kinder e.V" in Verl

INHALT

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Pflichten der Mitglieder
- §6 Organe
- §7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung
- §9 Vorstand und Geschäftsführung
- §10 Kassenprüfung
- §11 Auflösung des Vereins
- §12 Verfügung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein ist unter dem Namen "Eltern für Kinder e.V." in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Verl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung von Kinder- und Jugendhilfearbeiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Einrichtung und Betreuung offener Kindergruppen
 2. die Förderung kultureller Veranstaltungen für Kinder und Eltern
 3. als Ansprechpartner und Vermittler für alle kinderbezogenen Aufgabenstellungen und Probleme im Bereich der Gemeinde Verl zur Verfügung zu stehen und sich im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins für deren Bewältigung einzusetzen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder natürliche und juristische Personen. Es gibt aktive und passive Mitglieder.
2. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des laufenden Monats bzw. mit dem Spielkreishalbjahr / Krabbelgruppenhalbjahr.
3. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit ihrem Beitrag nicht im Rückstand sind.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils 4 Wochen zum Spielkreishalbjahr / Krabbelgruppenhalbjahr möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu übermitteln.

5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- 2 der Vorstand (§ 9)

§7 Einberufung und Aufgaben Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Jahreshauptversammlung ist bis Ende Oktober durchzuführen. Sie wählt den Vorstand für das folgende Geschäftsjahr. Nach Fristablauf bleibt der bisherige Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Mitteilung des Ortes; Tages und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der

Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Für Form und Frist der Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - f) die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören;
 - g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands;
 - j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Kassierer geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen, falls der Schriftführer nicht anwesend ist, und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
6. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
7. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer/Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§9 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, sowie zwei Beisitzern. Der Vorstand gem. §26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein. Sie vertreten die Belange des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Mit der Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand andere Personen beauftragen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Auf der Jahreshauptversammlung wird über den Haushaltsplan Beschluss gefasst. Der Geschäftsbericht und der Kassenbericht des vergangenen Jahres werden durch den Vorstand vorgelegt. Nach dem Bericht der Kassenprüfer ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Für folgende Geschäfte bedarf der Vorstand der Genehmigung der Mitgliederversammlung:
 - a) Ankauf, Verkauf und Beleihung von Grundbesitz, sowie das Eingehen von Miet- und Pachtverhältnissen.
 - b) Aufnahme von Darlehen.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens die Hälfte aller Mitgliederstimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Verfügung

Soweit infolge einer Auflage des Regierungsgerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.